

Eingegangen am:

An den
Wahlleiter der Stadt Duisburg
Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik
In den Haesen 84
47198 Duisburg

I. Listenwahlvorschlag

der/des (Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe)

für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Duisburg

am

13.09.2020

1. Aufgrund des § 10 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Duisburg zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates (WahlO) werden als Bewerber/innen für den Listenwahlvorschlag benannt:
 (alle Angaben in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben)

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname	Beruf ¹	Geburtsdatum und Geburtsort	E-Mail-Adresse oder Postfach	Wohnung in Duisburg Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort	Staatsangehörigkeit	Ersatzbewerber/in ² für	
							Familien- und Vorname	Listenplatz Nr.
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								

Anmerkung: Bei Bedarf Fortsetzung auf Einlegeblatt

2. Vertrauensperson für den
Listenwahlvorschlag ist

(Familiename, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Telefon, E-Mail)

Stellvertretende
Vertrauensperson ist

(Familiename, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Telefon, E-Mail)

3. Dem Listenwahlvorschlag sind _____ Anlagen³ beigefügt, und zwar

- a) _____ Zustimmungserklärungen der Bewerber/innen, soweit die Zustimmungen nicht auf diesem Vordruck (s. II) abgegeben sind,
- b) _____ Bescheinigungen der Wählbarkeit, es sei denn, dass diese Bescheinigung einem anderen⁴ Wahlvorschlag beiliegt oder die Wählbarkeit auf diesem Vordruck (s. unter III.) bescheinigt ist,
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen nebst Versicherungen an Eides statt nach § 10 Abs. 3 Wahlo,
- d) _____ Unterstützungsunterschriften,
- e) _____ Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner/innen des Listenwahlvorschlags, soweit das Wahlrecht nicht auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift bescheinigt ist.
- f) folgende Nachweise^{5 6} der Partei oder Wählergruppe, die den Listenwahlvorschlag eingereicht hat
 - aa) Wahl des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen,
 - bb) schriftliche Satzung und Programm,
 - cc) an Stelle von bb) die Bestätigung der zuständigen Behörde,⁷ dass der Nachweis gemäß bb) ihr gegenüber geführt worden ist.

Duisburg, den

(Unterschrift der für das Gebiet der Stadt Duisburg zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe)

II. Zustimmungserklärungen⁸ der Bewerber/innen nach § 10 Abs. 2 der Wahlordnung

zum Listenwahlvorschlag der

(Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe)

für die Integrationsratswahl am

13.09.2020

Ich stimme hiermit meiner Benennung als Bewerber/in und ggf. als Ersatzbewerber/in für eine/n andere/n Bewerber/in in dem Listenwahlvorschlag (Ziff. I) zu und versichere, dass ich für keinen anderen Listenwahlvorschlag im Gebiet der kreisfreien Stadt meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben habe.

Lfd. Nr. des Listenwahlvor- schlags (Ziff. I)	Unterschrift (Vor- und Familienname)	Datum der Zustimmung	Ich bin als Ersatzbewerber/in benannt für	
			Familien- und Vorname	Lfd. Nr. des Listenwahlvor- schlags
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				

Anmerkung: Bei Bedarf Fortsetzung auf Einlegeblatt

III. Bescheinigung der Wählbarkeit⁹

zum Listenwahlvorschlag
der/des

(Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe)

für die Integrationsratswahl
der Stadt Duisburg am

13.09.2020

Die unter Nummer

des Listenwahlvorschlages (Ziff. I) eingetragenen Bewerber/innen sind wählbar, wenn die Voraussetzungen der §§ 6, 7, 8 WahlO i.V.m. § 27 GO NRW erfüllt sind, d. h., sie

1. sind nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes,
2. besitzen eine ausländische Staatsangehörigkeit; ausgenommen sind
 - a) Ausländer/innen, auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2, Nr. 2 oder 3 keine Anwendung findet,
 - b) Asylbewerber/innen
3. haben die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten,
4. haben die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben,
5. halten sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet auf oder
6. sind Bürger/innen der Stadt Duisburg,
7. sind am Wahltag mindestens 18 Jahre alt,
8. haben seit mindestens drei Monaten vor der Wahl in Duisburg ihre Hauptwohnung,
9. haben am Wahltag nicht ihre Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland verloren.

Duisburg, den

(Dienstsiegel)

Stadt Duisburg
Der Oberbürgermeister
Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik
Im Auftrag

¹ Falls die/der Bewerber/in Beamter/Beamtin oder Arbeitnehmer/in des öffentlichen Dienstes nach § 13 Abs. 1 oder 6 des Kommunalwahlgesetzes ist, sind hier auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie/er beschäftigt ist, anzugeben.

² Hier sind der Familien- und Vorname der Bewerberin/des Bewerbers, für den die/der betreffende Bewerber/in in dem Listenwahlvorschlag als Ersatzbewerber/in eintritt, sowie die laufende Nummer ihres/seines Platzes in dem Listenwahlvorschlag anzugeben. Die Reihenfolge der/ des betreffenden Bewerberin/Bewerbers in dem Listenwahlvorschlag bleibt unberührt.

Weitere Regelungen trifft § 10 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Duisburg zu wählenden Mitglieder.

³ Anlagen zweckmäßigerweise durchnummerieren.

⁴ Dies kommt in Frage, wenn die/der Bewerber/in gleichzeitig in einem Wahlbezirk oder auf der Reserveliste für die Wahl des Rates aufgestellt ist und diesen Wahlvorschlägen die Wählbarkeitsbescheinigung beiliegt oder die Wählbarkeit auf den Wahlvorschlägen bescheinigt ist.

⁵ Nur bei Listenwahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, in einer anderen Bezirksvertretung der kreisfreien Stadt, im Rat der kreisfreien Stadt, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind. Der Listenwahlvorschlag muss von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten, jedoch höchstens von 50 Wahlberechtigten des Stadtbezirks, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf einem Formblatt gem. Anlage 14b zu erbringen.

⁶ Von diesen Nachweisen sind auch Parteien befreit, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.

⁷ Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Gebiet der kreisfreien Stadt hinausgehende Organisation, so ist die Bezirksregierung zuständig, falls diese nicht über den Regierungsbezirk hinausgeht, und das Innenministerium, falls diese über einen Regierungsbezirk hinausgeht.

⁸ Die Zustimmungserklärung kann auch nach dem Muster der Anlage 12b abgegeben werden.

⁹ Diese Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a erteilt werden.

Informationen zum Datenschutz

Für die in Ihren Angaben auf der Vorderseite enthaltenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in oder Ersatzbewerber/in nach § 10 Absatz 2 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Duisburg zu wählenden Mitglieder (WahlO) sowie Ihre Wählbarkeit nach § 8 dieser Verordnung i.V.m. § 27 GO NRW nachzuweisen.

Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge verarbeitet.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 10,11 WahlO und § 83 Kommunalwahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Zustimmungserklärung sowie die Wählbarkeitsbescheinigung sind aber nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Zustimmungserklärung/ Wählbarkeitsbescheinigung angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag einreichende Partei, Wählergruppe oder sonstige politische Vereinigung

(.....)¹

Nach Einreichung des Wahlvorschlags bei der/beim zuständigen Wahlleiter/in (Postanschrift: Stadt Duisburg, Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik, In den Haesen 84, 47198 Duisburg; E-Mail: wahlamt@stadt-duisburg.de)² ist dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die jeweils zuständigen Wahlausschüsse (Postanschrift: Wahlausschuss für die Kommunalwahlen der Stadt Duisburg, c/o Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik, In den Haesen 84, 47198 Duisburg; E-Mail: wahlamt@stadt-duisburg.de).³

Im Falle von Wahleinsprüchen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

Die personenbezogenen Daten in den von den jeweiligen Wahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 10 WahlO, § 83 Kommunalwahlordnung).

5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 16 WahlO i.V.m. § 82 Absatz 3 Kommunalwahlordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Die/Der Wahlleiter/in kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der/dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der/dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in oder Ersatzbewerber/in nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der/dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder die/der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in oder Ersatzbewerber/in nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie bis zum Ablauf der Einreichungsfrist von der/dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die die verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in oder Ersatzbewerber/in nicht zurückgenommen.
10. Hinsichtlich der in Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten besteht im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages abweichend von § 5 Absatz 8 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 und Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Berichtigung und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung abschließend durch das unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 und 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 27 dieser Verordnung gewährleistete Mängelbeseitigungsverfahren.
11. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

¹ Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder der sonstigen Vereinigung einzutragen

² Entsprechende Postanschrift und E-Mail einsetzen

³ Entsprechende Postanschrift und E-Mail der Wahlleiter einsetzen, die die Sitzungen organisieren